

Kreis Viersen	3
1/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
2/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	4
3/2022 Öffentliche Bekanntmachung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV zur Erneuerung der Abwasserbehandlungsanlage in 41751 Viersen, Industriering 17	5
4/2022 Einladung Kreistag 13.01.2022	8
Burggemeinde Brüggen	9
5/2022 Bebauungsplan Brü/11 a „Am Birnbaum Ost“, 3. (vereinfachte) Änderung.....	9
Gemeinde Grefrath.....	12
6/2022 Änderung des Bebauungsplanes Gr 20 „Heideweg - Überarbeitung“ hier: Einleitung des Änderungsverfahrens	12
Stadt Nettetal	13
7/2022 Satzung der Stadt Nettetal über die nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB im Gebiet der Stadt Nettetal für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell östlich Josefstraße (Neufassung)“ im Stadtteil Breyell vom 15.12.2021.....	13
Stadt Tönisvorst.....	17
8/2022 Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 09.12.2021, Eintrag-Nummer 687/2021 Bebauungsplan Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 12 BauGB und § 13a BauGB Erneuter Satzungsbeschluss.....	17
9/2022 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße", Stadtteil St. Tönis Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.....	20
10/2022 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-93 "Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“, Stadtteil St. Tönis Vorhabenbezogener	

	Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes	23
Stadt Viersen.....		26
11/2022	Öffentliche Zustellung.....	26
12/2022	Öffentliche Zustellung.....	27
13/2022	Öffentliche Zustellung.....	28
14/2022	Öffentliche Zustellung.....	29
15/2022	Öffentliche Zustellung.....	30
16/2022	Öffentliche Zustellung.....	31
17/2022	Öffentliche Zustellung.....	32
18/2022	Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	33
Sonstige		34
19/2022	Haushaltspläne der Jagdgenossenschaft Amern 2021/2022 und 2022/2023	34
20/2022	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern über die Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2021/2022	36

Kreis Viersen

1/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.12.2021
Aktenzeichen 03241016276/ha
gegen

Herrn
Yauhen Muliarchyk
Ul. Panschenko 42-9
BY-220000 MINSK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.12.2021

Im Auftrag

Handeck

2/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Wojciech Robazel**, letzte bekannte Anschrift: **Ul. Porzeczna 8, PL-67-100 Nowa Sol**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.10.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.12.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

**3/2022 Öffentliche Bekanntmachung einer wasserrechtlichen Genehmigung
gemäß § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV zur Erneuerung der Abwasserbehand-
lungsanlage in 41751 Viersen, Industriering 17**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und § 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 sowie § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Kreis Viersen erteilte am 23.11.2021 die wasserrechtliche Genehmigung für die Firma Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen, mit folgendem verfügendem Teil:

**1.
Tenor**

Gemäß §§ 13 Abs. 1 und 60 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und aufgrund der Anforderungen der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung –IZÜV) sowie nach § 3 Abs.1 Nummer 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim erteile ich Ihnen die unbefristete Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Erneuerung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage).

**2.
Umfang der Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage**

Die Genehmigung dient der Erneuerung (Bau und Betrieb) einer Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung des im Anlagenbetrieb anfallenden Produktionsabwassers. Durch die Maßnahme wird die vorhandene Anlagentechnik dem Stand der Technik hinsichtlich der wasserrechtlichen, immissionschutzrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen angepasst. Die Anlage dient der Vorbehandlung des Abwassers aus den folgenden Teilströmen:

- Reinigungsabwasser aus der Produktion
- Rückspülwasser aus der Ionentauschanlage
- Abschlammmwasser aus der Kesselanlage
- Kondenswasser aus den Kompressoranlagen
- Absalz-/Ab-Schlammwasser aus der Kühlanlage

in einer Menge von maximal 10 m³/h, 100 m³/d und 36.500 m³/a.

Die Abwasserbehandlungsanlage wird auf dem Betriebsgelände der Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen errichtet.

Lage:

Gemarkung	Dülken
Flur	47
Flurstück	236

Der Standort der Abwasservorbehandlungsanlage/Mittelpunkt des Betriebsgebäudes wird mit folgenden Koordinaten nach dem UTM-Koordinatensystem angegeben:

Ostwert	32 312 648
Nordwert	56 790 44

Für den Standort der Probenahmestelle können die folgenden UTM-Koordinaten angegeben werden:

Ostwert:	32 312 652
Nordwert:	56 790 32

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Genehmigung aus den vorgelegten Antragsunterlagen, die Bestandteil des Genehmigungsbescheids sind. Die Genehmigung wurde unter Aufnahme von Nebenbestimmungen erteilt.

Die Auslegung des Genehmigungsbescheids sowie der dazugehörigen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom

07.01.2022 (erster Tag) bis einschließlich 21.01.2022 (letzter Tag)

unter

<https://www.kreis-viersen.de>

Der Kreis Viersen nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet der Kreis Viersen daher gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an.

Wenden Sie sich hierzu bitte innerhalb der o. g. Frist telefonisch an den Kreis Viersen unter 02162-391242 oder per Mail an umweltschutz@kreis-viersen.de oder schriftlich an den Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen.

Im vorangegangenen Erlaubnisverfahren wurden keine Einwendungen erhoben. Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwände erhoben, als zugestellt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Genehmigungsbescheid lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Viersen, den 14.12.2021

gez.
Dr. Coenen
Landrat

4/2022 Einladung Kreistag 13.01.2022**BEKANNTMACHUNG**

zur 10. Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 13.01.2022, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Forums Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
- 1.1. Nachbesetzung in der Verbandsversammlung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
- **Vorlage Nr. 336/2021** -
- 1.2. Nachbesetzung in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
- **Vorlage Nr. 335/2021** -
2. Haushaltssatzung 2022 - Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 Kreisordnung
NRW zur Festsetzung der Kreisumlage
Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- **Vorlage Nr. 334/2021** -
3. Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan, Stellenplan 2022 sowie sonstigen Anlagen
- **Vorlage Nr. 333/2021** -
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 03.01.2022

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

5/2022 **Bebauungsplan Brü/11 a „Am Birnbaum Ost“, 3. (vereinfachte) Änderung**

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/11 a „Am Birnbaum Ost“, 3. (vereinfachte) Änderung Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09.11.2021 folgenden Beschluss gefasst: „Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Brü/11 a „Am Birnbaum Ost“ wird zugestimmt und hierfür nach § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Ziel der Änderung ist die Anpassung der Regelung zur Zulässigkeit von Terrassenüberdachungen und Wintergärten. Außerdem werden die zulässigen Nebenanlagen um Einfriedungen ergänzt.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht. Da die Grundzüge der rechtskräftigen Planung nicht berührt werden, hat der Rat beschlossen, die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/11 a „Am Birnbaum Ost“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/11 a „Am Birnbaum Ost“ vom 09.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 09.11.2021 dem Entwurf zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/11 a „Am Birnbaum Ost“ einschließlich Begründung zugestimmt und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

14.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/5701-162, -204 sowie -151) oder per Mail (planungsamt@brueggen.de) möglich.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/11 a „Am Birnbaum Ost“ von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Während der der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

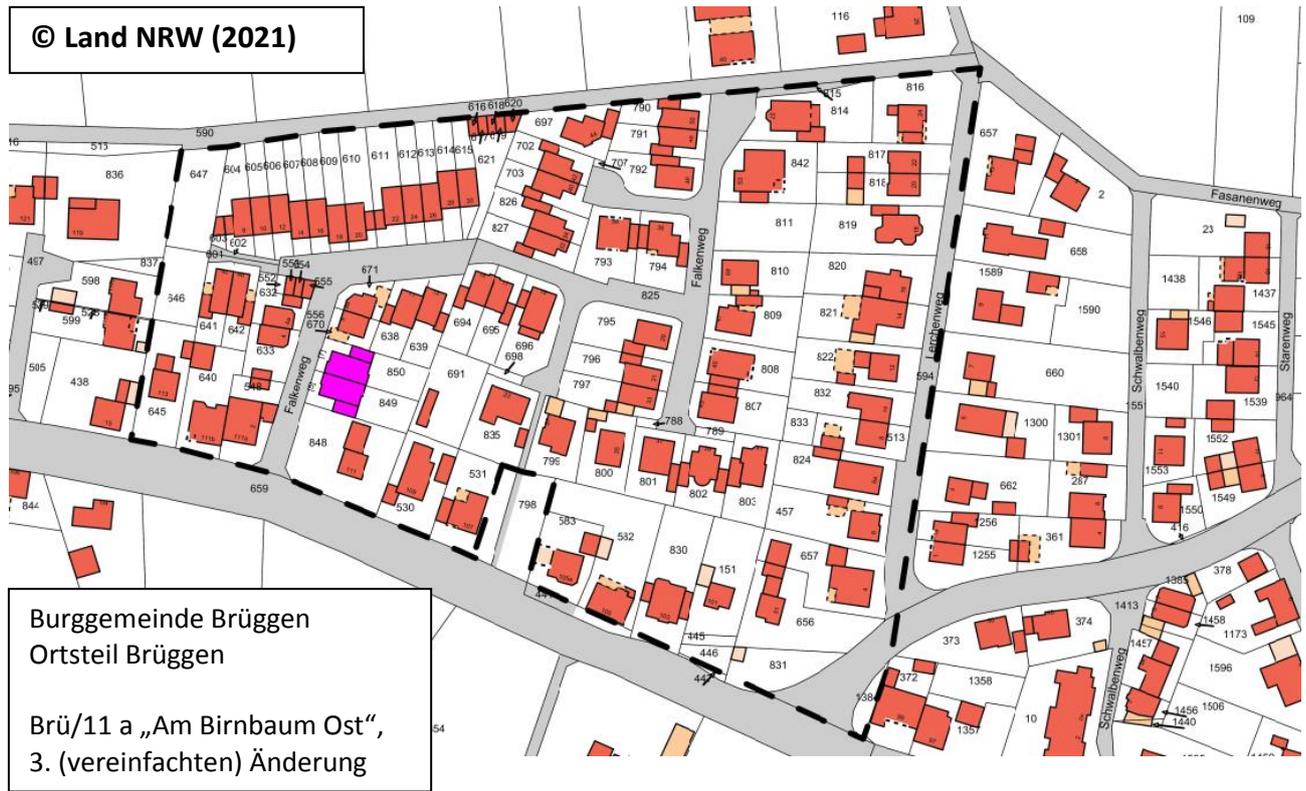
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 15.12.2021

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Gemeinde Grefrath

6/2022 Änderung des Bebauungsplanes Gr 20 „Heideweg - Überarbeitung“ hier: Einleitung des Änderungsverfahrens

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Gr 20 „Heideweg“ wird gemäß § 2 BauGB geändert (Titel: Gr 20 „Heideweg – Überarbeitung“).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches (gesamter Planbereich) ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung Gr 20 „Heideweg – Überarbeitung“ wird die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden (§ 4 Absatz 1 und 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit § 3 Absatz 1 BauGB) beschlossen.

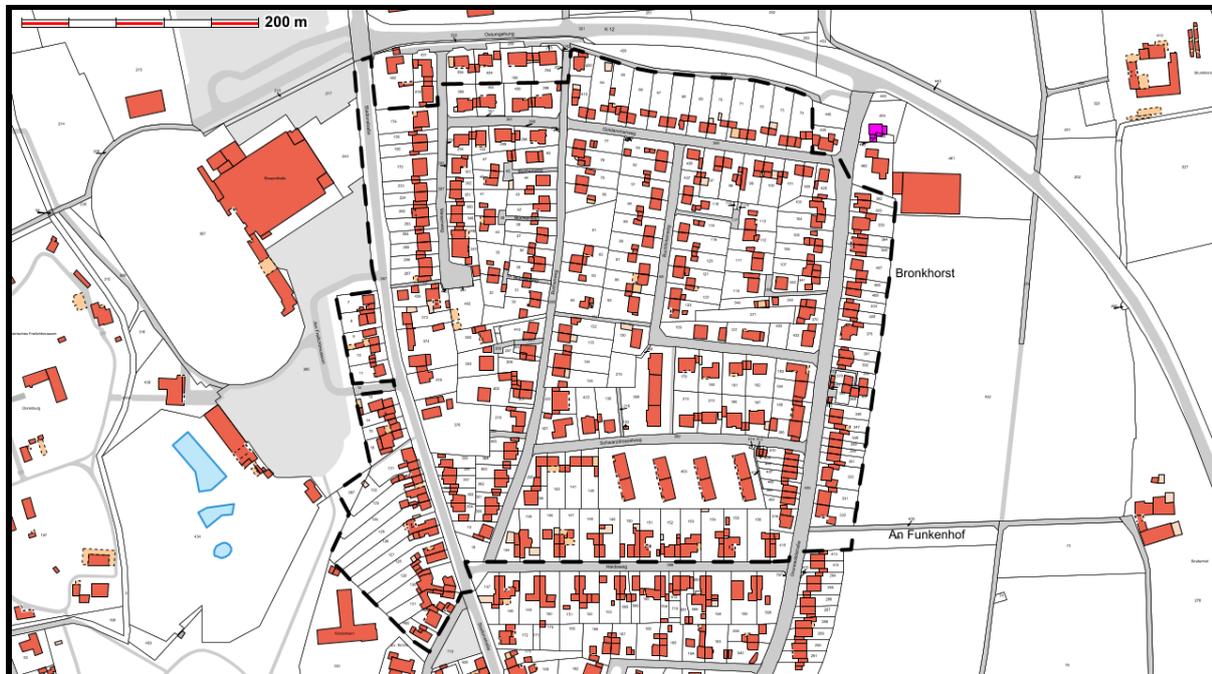
Grefrath, den 21.12.2021

Der Bürgermeister

Middelberg

In Vertretung

Übersichtskarte:



© Land NRW (2020)

Gemeinde Grefrath
Bebauungsplan
Gr 20 „Heideweg – Überarbeitung“

Stadt Nettetal

7/2022 Satzung der Stadt Nettetal über die nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB im Gebiet der Stadt Nettetal für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell östlich Josefstraße (Neufassung)“ im Stadtteil Breyell vom 15.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 06.11.2018 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d "Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)" beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 bezeichnete Gebiet mit Satzungsbeschluss vom 18.12.2018, ortsüblich bekanntgemacht am 10.01.2019, eine Veränderungssperre erlassen.

Die Geltungsdauer der am 10.01.2019 in Kraft getretenen und bis zum 11.01.2021 gültigen Veränderungssperre zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d "Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)" wurde durch Ratsbeschluss vom 17.11.2020 gemäß § 17 Abs.1 BauGB um ein Jahr verlängert.

Sie wird nochmalig gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell östlich Josefstraße (Neufassung)“. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst im Einzelnen die folgenden Grundstücke der

Gemarkung Breyell

Flur 35

Flurstücke 845, 847-851, 855-857, 860-864, 871, 874-876, 879, 882-892, 895-918, 923-933, 938-941, 947, 958, 960, 962-965, 968, 969, 971-974, 958, 960, 962-965, 968, 969, 971-974, 976-981, 984, 1161, 1165-1168, 1180, 1266-1268, 1270, 1271, 1374, 1375, 1378-1381, 1430, 1431, 1435, 1438, 1439, 1442, 1443, 1447, 1448, 1453, 1454, 1464, 1465, 1472, 1473, 1571, 1572, 1575 teilw., 1618, 1626 teilw., 1633, 1670, und 1672.

Das vorstehend beschriebene Gebiet ist in dem anhängenden Lageplan dargestellt.

Der Lageplan liegt bei der Stadtverwaltung Nettetal, Rathaus Doerkesplatz 11, Zimmer 308 während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht offen.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen weiterhin

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Nettetal eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen und
- c. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung

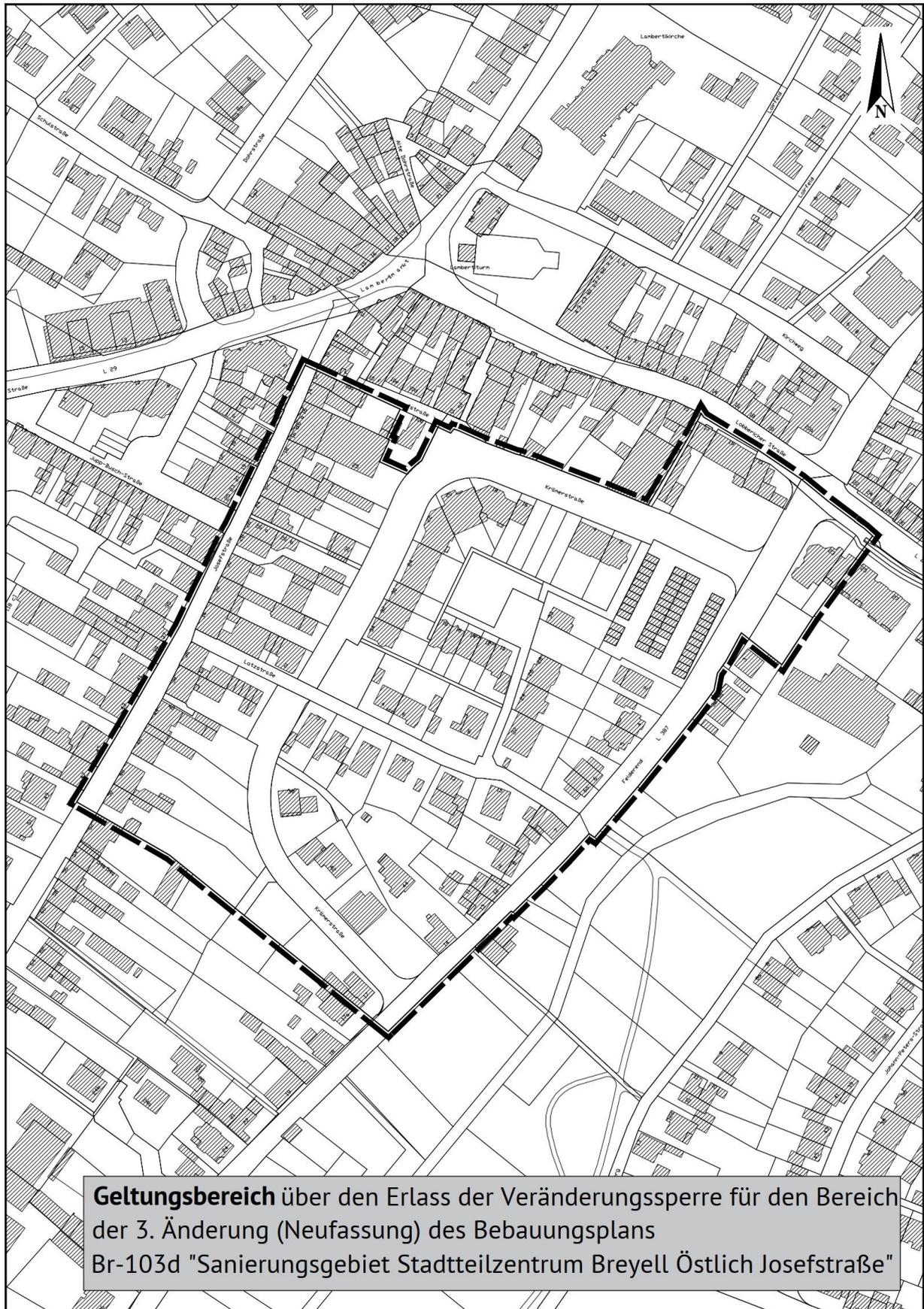
Die vom Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2021 beschlossene Satzung über die nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d "Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell östlich Josefstraße (Neufassung)" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nettetal, den 30.12.2021

gez. Küsters
Bürgermeister



Geltungsbereich über den Erlass der Veränderungssperre für den Bereich der 3. Änderung (Neufassung) des Bebauungsplans Br-103d "Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße"

Stadt Tönisvorst

8/2022 Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 09.12.2021, Eintrag-Nummer 687/2021

Bebauungsplan Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 12 BauGB und § 13a BauGB

Erneuter Satzungsbeschluss

Der Hauptausschuss der Stadt Tönisvorst, hat in Delegation für den Rat nach § 60 Abs. 2 GO NRW am 24.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.06.2021 bekannt gegeben und der Bebauungsplan damit rechtsverbindlich. Zwischenzeitlich sind der Beschluss und die Bebauungsplansatzung aus formalrechtlichen Gründen nichtig geworden.

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 25.11.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, erneut als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB mit Wirkung vom 18.06.2021 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-85 "Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad" ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 18.06.2021 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 25.11.2021 in öffentlicher Sitzung erneut als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 26.11.2021

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

9/2022 Öffentliche Bekanntmachung

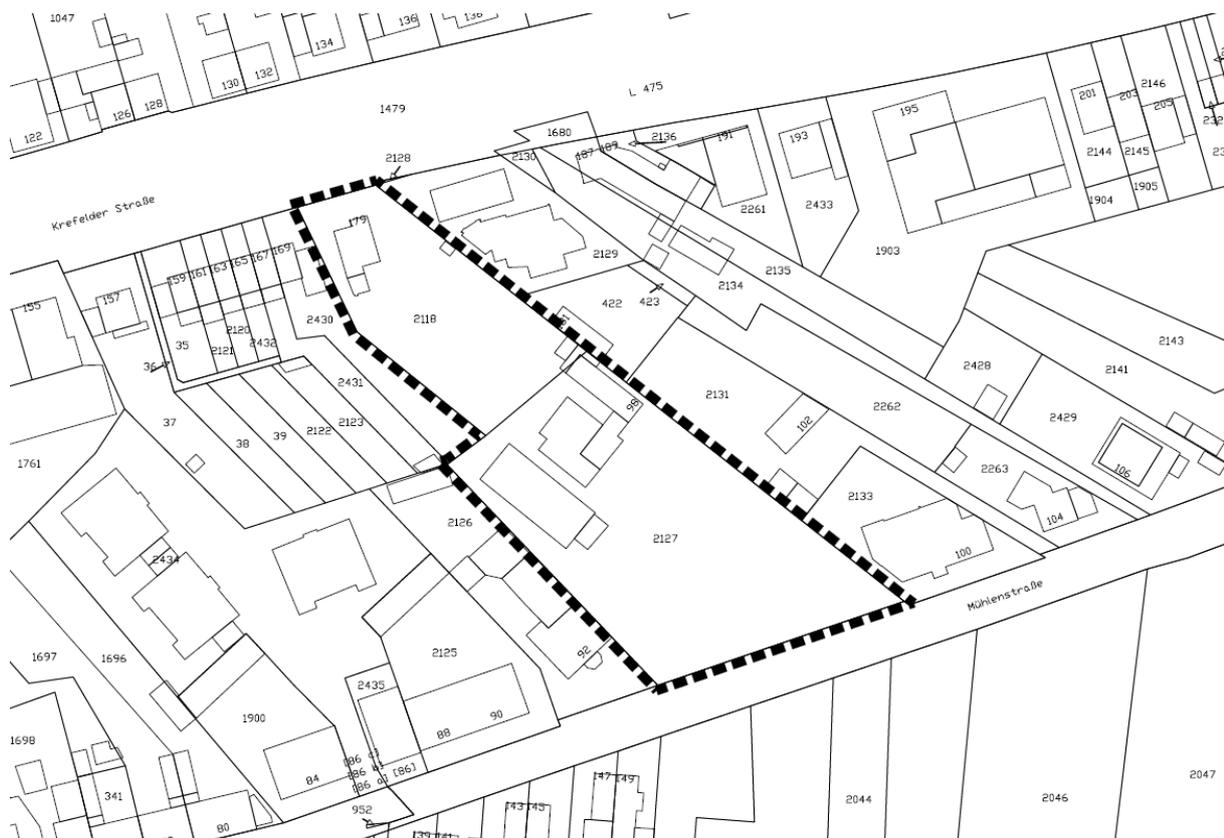
Bebauungsplan Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße", Stadtteil St. Tönis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 28.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-88 „Krefelder Straße/Mühlenstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 0,5 ha ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße" (unmaßstäblich)

Ziele und Zwecke

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße" überlagert einen Teilbereich des Bauzonen- und Baugestaltungsplanes Tö-2 C-D, welcher in diesem Teilbereich entsprechend außer Kraft treten soll. Der Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße" ein Mischgebiet dar, sodass auch im Bebauungsplan entsprechend ein Mischgebiet festgesetzt werden soll.

Der Bebauungsplan Tö-88 stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar und bezieht sich auf die Vorlage Nr. 208/2019 zum Antrag nach § 24 GO NRW, der im Planungsausschuss am 10.09.2019 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Mühlenstraße und Krefelder Straße behandelt wurde. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Vor dem Hintergrund der Ausrufung des Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Tönisvorst ist die Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen im Innenbereich der Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich vorzuziehen.

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße" zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2, in der Zeit

von Montag, den 17.01.2022, bis einschließlich Montag, den 21.02.2022,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Montag, den 17.01.2022, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 02.12.2021

Der Bürgermeister

gez.

Leuchtenberg

10/2022 Öffentliche Bekanntmachung

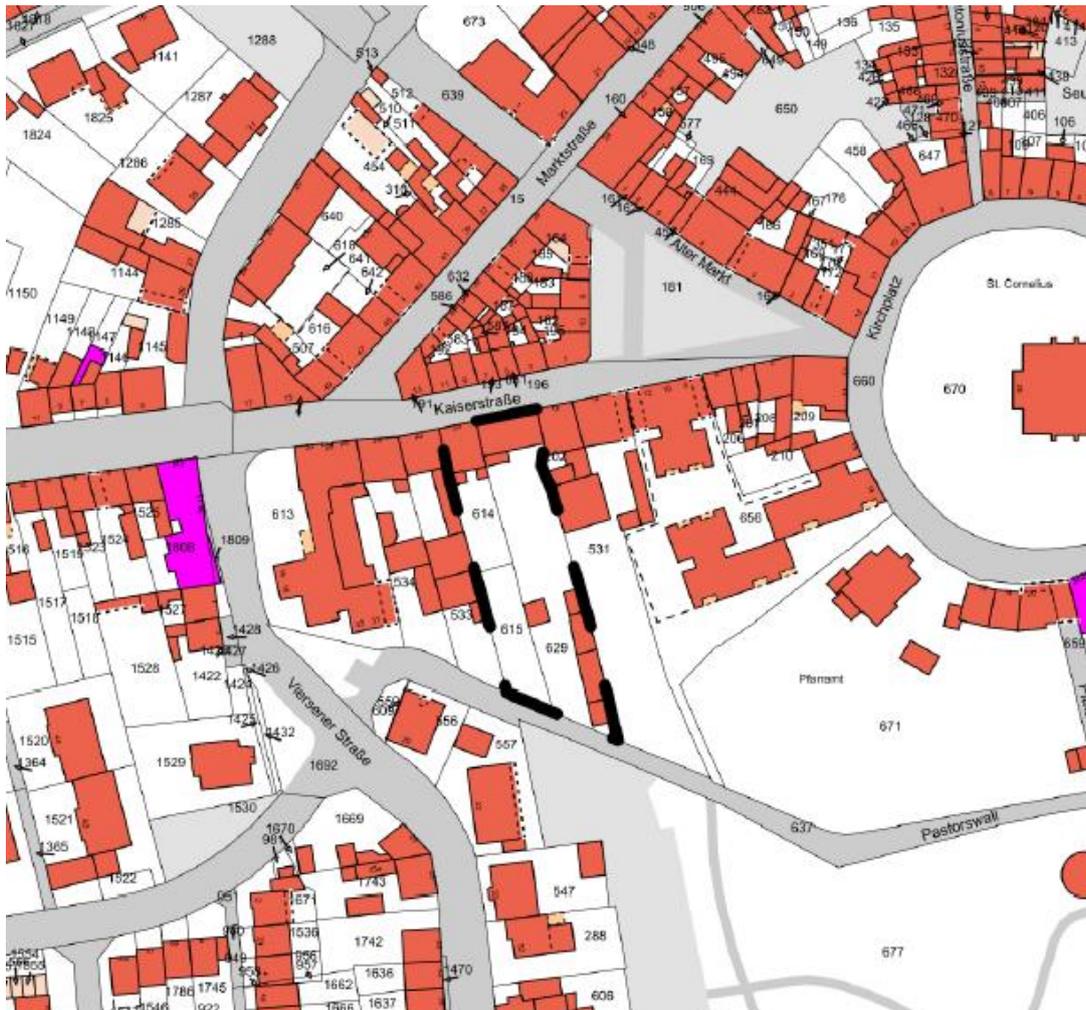
Bebauungsplan Tö-93 "Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall", Stadtteil St. Tönis Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 18.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-93 "Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall" als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) und als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2.021 m² ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Plangebiet einen Beitrag zur innerstädtischen Nachverdichtung zu leisten.

Die vorhandenen Wohngebäude an der Kaiserstraße befinden sich nicht mehr in einem baulich zeitgemäßen Zustand. Eine notwendige bauliche und energetische Sanierung der bestehenden Gebäude ist sowohl bautechnisch wie auch energetisch weder sinnvoll noch wirtschaftlich. Zusätzlich werden bisher unbebaute Freiflächen im Planbereich einer sinnvollen Nutzung zugeführt. Vorgesehen sind ein vier- und zwei dreigeschossige Baukörper, die mit dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Tö-27 „Platanenallee“ nicht umsetzbar sind. Verkehrlich erschlossen wird das Plangebiet sowohl über die Kaiserstraße als auch über den Pastorswall. Von der Viersener Straße auskommend wird eine Tiefgarage über den Pastorswall erschlossen. Die Tiefgarage erstreckt sich über einen großen Teil des Grundstücks.

Somit besteht das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“ in der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur innerstädtischen Nachverdichtung mit einem Wohn- und Geschäftsgebäude, zwei weiteren Wohngebäuden und einer Tiefgarage.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur hat am 28.10.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“ gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“ wird zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2, in der Zeit

von Montag, den 17.01.2022, bis einschließlich Montag, den 21.02.2022,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Montag, den 17.01.2022, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 02.12.2021

Der Bürgermeister

gez.
Leuchtenberg

Stadt Viersen

11/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Dorka, Andreas zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, in 49808 Lingen, gerichtete Gebührenbescheid vom 09.12.2021 (Aktenzeichen: 21/50499) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 23.12.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

12/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Dorka, Andreas zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, in 49808 Lingen, gerichtete Gebührenbescheid vom 09.12.2021 (Aktenzeichen: 21/50037) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 23.12.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

13/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Pastuszka, Stanislaw zuletzt wohnhaft Waldnieler Str. 92, in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 26.10.2021 (Aktenzeichen: 21/43712) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 23.12.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

14/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Siemieniuk, Mathaeuz zuletzt wohnhaft Straelener Weg 13, in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 26.10.2021 (Aktenzeichen: 21/48041) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 23.12.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

15/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Veselovska, Viktoria zuletzt wohnhaft Limburgweg 6, in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 09.11.2021 (Aktenzeichen: 21/54001) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 23.12.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

16/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Hack, Anke zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 09.12.2021 (Aktenzeichen: 21/56042) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 23.12.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

17/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Dorka, Andreas zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, in 49808 Lingen, gerichtete Gebührenbescheid vom 09.12.2021 (Aktenzeichen: 21/50632) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 23.12.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

18/2022 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Hans-Joachim Schlesinger ist durch Verzichtserklärung vom 21.12.2021 mit Wirkung zum 31.12.2021 aus dem Rat der Stadt Viersen ausgeschieden.

Für ihn wird aus der Reserveliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) Frau Gisela Bolten, Im-melbusch 30 c, 41748 Viersen als Nachfolgerin in die Vertretung nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 21.12.2021

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

gez.
Anemüller

Sonstige

19/2022 Haushaltspläne der Jagdgenossenschaft Amern 2021/2022 und 2022/2023

Jagdgenossenschaft Amern
Der Jagdvorsteher
Bekanntmachung

**der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in Schwalmtal
für die Geschäftsjahre 2021/2022 und 2022/2023**

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV.NW 1995 S.2) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 8 Abs. 2 und 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern vom 29.05.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal am 04. November 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Geschäftsjahr 2021/2022 wie folgt festgesetzt:

in der Einnahme:	69.796,95 Euro
in der Ausgabe:	69.796,95 Euro

Der Haushaltsplan wird für das Geschäftsjahr 2022/2023 wie folgt festgesetzt:

in der Einnahme:	70.110,05 Euro
in der Ausgabe:	70.110,05 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2021/2022 und 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 31.01.2022 bis zum 14.02.2022 beim Unterzeichner, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal, öffentlich aus.

Schwalmtal, den 03.01.2022

Jagdgenossenschaft Amern

Der Vorstand

Gez.

- Schroers -

Jagdvorsteher

**20/2022 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagd-
bezirks Amern über die Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäfts-
jahr 2021/2022**

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2021/2022 liegt in der Zeit vom

21. Februar – 07. März 2022

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, während der Dienststunden und beim Jagdvorsteher, Herrn Werner Schroers, wh. Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste können innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal schriftlich oder beim Schriftführer, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Schwalmtal, den 03.01.2022

Gez.
Schroers
Jagdvorsteher

Amtsblatt



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

